



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

Präsidium  
des Handelsgerichtes Wien

eingel. am - 9. OKT. 2006

.....fach, mit.....Blg. ....Akten  
.....Halbschriften

5 R 69/06p

RECHTSANWÄLTE DR. KOSENIK-WEHRLE DR. LANGER  16. Okt. 2006  EINGELANGT FRIST: <i>Verl. 21. 11. 06</i>
--

### Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Reitermaier als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag. Iby und Dr. Strolz in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle und Langer, Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei **Vorsorge Luxemburg Lebensversicherung S.A.**, 5363 Munsbach, 6, Parc d'Activité Sydrall, Luxemburg, vertreten durch DLA Weiss-Tessbach, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 26.000,--), über die Berufungen der klagenden (Berufungsinteresse EUR 6.500,--) und der beklagten Partei (Berufungsinteresse EUR 19.500,--) gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 20.1.2006, 19 Cg 50/05g-16, nach öffentlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung der Beklagten wird keine Folge gegeben.

Der Berufung des Klägers wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil derart abgeändert, dass es insgesamt wie folgt zu lauten hat:

„ 1) Die Beklagte ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundegelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Wir führen Ihren Beitrag, soweit er nicht zur Deckung der Abschluss- und Verwaltungskosten vorgesehen ist, den Anlagestöcken zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten um.

2. Wird der Einlösungsbetrag nicht rechtzeitig bezahlt, so können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

3. Der Wert des zur Verfügung stehenden Deckungskapitals (vgl § 1 Ziffer 4) zum Stichtag gemäß § 1 Ziffer 7 mindert sich um einen prozentuellen Abzug sowie um ausstehende Beträge. Die Höhe des prozentualen Abschlages ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

*Abzug im jeweiligen Versicherungsjahr*

<i>Beitragszahlungsdauer</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	<i>9</i>	<i>10</i>	<i>mehr</i>
<i>in Jahren</i>											<i>als 10</i>
<i>5</i>	<i>100</i>	<i>25</i>	<i>15</i>	<i>8</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>6</i>	<i>100</i>	<i>30</i>	<i>20</i>	<i>10</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>7</i>	<i>100</i>	<i>35</i>	<i>25</i>	<i>15</i>	<i>8</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>8</i>	<i>100</i>	<i>40</i>	<i>30</i>	<i>15</i>	<i>10</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>9</i>	<i>100</i>	<i>45</i>	<i>35</i>	<i>20</i>	<i>10</i>	<i>8</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>10-14</i>	<i>100</i>	<i>60</i>	<i>50</i>	<i>30</i>	<i>20</i>	<i>15</i>	<i>10</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

15-17	100	70	60	40	25	20	15	10	5	3	0
18-20	100	85	75	50	30	25	15	10	5	3	0
21-23	100	100	90	60	40	30	20	10	5	3	0
23-29	100	100	100	80	50	40	25	15	10	3	0
über 29	100	100	100	85	50	40	25	15	10	3	0

4. Der Wert des bei Beitragsfreistellung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Abschlusskosten finanziert werden (vgl § 18) und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

5. Nach Kündigung erhalten Sie - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. ... Dabei erfolgt derselbe Abzug, der bei einer Beitragsfreistellung nach § 6 Ziffer 2 vorgenommen würde.

6. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Abschlusskosten finanziert werden (vgl § 18) und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

7. Ist die Leistung in ein Land außerhalb des Großherzogtums Luxemburg zu überweisen, trägt der Empfangsberechtigte neben den Kosten auch die damit verbundene Übermittlungsgefahr.

8. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten sind pauschal bei der Tarifikalkulation durch beitragsabhängige und beitragsunabhängige Bestandteile berücksichtigt. Die Tilgung des bei der Beitragskalkulation

in Ansatz gebrachten beitragsabhängigen Bestandteiles erfolgt in gleichmäßigen Beträgen gemäß der Zahlungsweise des Beitrages aus ihren ab Versicherungsbeginn eingehenden Beiträgen bis zum Ende des zehnten Versicherungsjahres. Der beitragsunabhängige Bestandteil wird in gleichmäßigen Beträgen aus den eingehenden Beiträgen des ersten Versicherungsjahres getilgt. Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung die Abschlusskosten den zur Anlage bestimmten Teil des Beitrages (vgl § 3 Ziffer 1) mindern.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2) Die Beklagte ist weiters schuldig, dem Kläger die mit EUR 4.134,28 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 583,42 an Barauslagen und EUR 591,81 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

3) Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Neuen Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in

Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel zu veröffentlichen.“

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 2.630,21 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 424,-- an Barauslagen und EUR 367,70 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Beklagte schließt mit Verbrauchern in Österreich fondsgebundene Lebensversicherungsverträge ab, welchen sie Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten unter anderem die im Spruch dieser Entscheidung wiedergegebenen 8 Klauseln.

Der Kläger begehrt wie aus dem Spruch dieser Entscheidung ersichtlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verstießen gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten.

Die Versicherungsleistung der Beklagten hänge von der Höhe der Verwaltungs- und Abschlusskosten ab, die Höhe dieser Kosten stehe aber nicht in der Klausel 1 (die Benennung der Klauseln folgt der Bezifferung im Spruch dieser Entscheidung), sodass der Beklagten ein

einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zustehe. Obendrein verstoße die Beklagte mit dieser Klausel und auch mit der Klausel 8 gegen das Transparenzgebot. Die Klausel 2 verstoße gegen § 38 Abs 1, Abs 3 VersVG und gegen das Vollständigkeitsgebot nach § 6 Abs 3 KSchG. Die prozentuellen Abschläge gemäß der Klauseln 3 und 5 seien entgegen § 173 Abs 3, 176 Abs 4 VersVG unangemessen. Obendrein hänge das Deckungskapital von den Verwaltungs- und Abschlusskosten ab, deren Höhe nicht näher definiert sei. Der Beklagten stehe damit wiederum ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu. Der Verbraucher könne sich über seine Rechte und Pflichten nicht informieren, weshalb die beiden Klauseln auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen. In den Klauseln 4 und 6 seien die Abschlusskosten unbestimmt, obendrein liege auch hier ein Verstoß gegen § 173 Abs 3 und § 176 Abs 4 VersVG vor. Die Klausel 7 sei gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB und verstoße gegen § 41b VersVG. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise, über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten informiert zu werden; obendrein solle auch ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens verhindert werden. Es werde daher die Veröffentlichung des Urteils in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der Neuen Kronen Zeitung beantragt.

Im Zuge des Verfahrens schränkte die Klägerin ihr Begehren bezüglich der Klausel 8 ein (Seiten 3 und 40

in ON 12).

Die Beklagte wendete ein, sie sei nicht verpflichtet, die Höhe der Abschluss- und der Verwaltungskosten auszuweisen. Dem Verbraucher werde aber bei seinem Angebot die Entwicklung der Leistung der Beklagten anhand einer Modellrechnung gezeigt; er könne aus dieser Modellrechnung die Kosten errechnen, indem er die dort angegebene Ablaufleistung in der Nullprozentwertentwicklungstabelle von den bezahlten Prämien subtrahiere. Die Klauseln 1 und 8 seien daher nicht intransparent. Der Beklagten stehe kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu, weil die Technische Note im Tarif der Beklagten, also der Geschäftsplan, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CAA kontrolliert werde. In diesem Tarif der Beklagten seien auch die Kosten detailliert angeführt, welche von der Beklagten nicht einseitig geändert werden können. Der Versicherungsunternehmer könne diese Unterlagen am Sitz der Beklagten gegen Ersatz der Kosten erhalten. Eine exakte Berechnung der Kosten erfordere ein höchst komplexes versicherungsmathematisches Verfahren, eine genauere Darstellung würde bloß zu einer Intransparenz führen. Der in den Klauseln 3 und 5 wiedergegebene Abschlag, also auch der zulässig vereinbarte Stornoabschlag, sei angemessen. Die Klauseln seien durch die Vereinbarung konkreter Abschläge transparent. Die Klauseln 4 und 6 seien ebenfalls nicht intransparent, der Abschlag sei aus der Tabelle ersichtlich, es werde damit auf die

negativen Folgen einer Beitragsfreistellung und einer Kündigung hingewiesen. Die Klausel 2 verstoße nicht gegen § 38 VersVG und sei auch nicht intransparent. Die Klausel 7 verstoße nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil § 905 Abs 2 ABGB nur eine Zweifelsregel sei. Die beanstandete Klausel entspreche der abweichenden Vereinbarung.

Die Beklagte beantragte wegen der stattgefundenen medialen Berichterstattung über diese Rechtssache die Veröffentlichung des abweisenden Urteils auf Kosten des Klägers in einer Samstagausgabe der Neuen Kronen Zeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, dies zur Berichtigung der öffentlichen Meinung und zur Wiederherstellung des öffentlichen Ansehens der Beklagten. Das Veröffentlichungsbegehren des Klägers sei nicht berechtigt, die Beklagte habe circa 3.000 fondsgebundene Lebensversicherungsverträge in Österreich abgeschlossen, der Kreis der betroffenen Personen sei damit nicht derart groß, dass die Entscheidung in einer im gesamten Bundesgebiet erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden müsse.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht, die Einschränkung des Klagebegehrens offenbar übersehend, dem Unterlassungsbegehren der Klägerin bezüglich der Klauseln 1 bis 3, 5, 7 und 8 und dem sich darauf beziehenden Veröffentlichungsbegehren Folge; das darüber hinausgehende Begehren (bezüglich der Klauseln 4 und 6) wies es ab. Es stellte den auf den Seiten 13

bis 19 des Urteils (Seiten 287 bis 299 des Aktes) wiedergegebenen Sachverhalt fest, worauf verwiesen wird, und kam in seiner rechtlichen Beurteilung zum Schluss, die Klauseln 1, 8, 3 und 5 seien intransparent, weil die darin genannten Abschluss- und Verwaltungskosten ganz unbestimmt seien. Die Information, welcher Prämienanteil tatsächlich veranlagt werde, sei aber für die Entscheidung, ob die von der Beklagten angebotene Sparform gewählt werde, maßgeblich. Die Modellrechnung sei weder ein Bestandteil des Versicherungsvertrages noch ein solcher der Allgemeinen Vertragsbedingungen, sodass sie nicht zum Verständnis der beanstandeten Klauseln herangezogen werden könne. Die Klausel 2 weiche von der Regelung des § 38 VersVG und damit von zwingendem Recht ab. Die Klausel 7 sei gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB, weil sie ohne sachliche Rechtfertigung zum Nachteil des Verbrauchers vom dispositiven Recht abweiche. Die Klauseln 4 und 6 weisen nur informativen Charakter auf, seien daher keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im rechtlichen Sinn, weil sie den Vertrag nicht gestalten, sondern bloß Tatsachen mitteilten. Die darin enthaltenen Informationen entsprächen den Tatsachen. Damit sei das Unterlassungsbegehren, abgesehen dieser beiden letztgenannten Klauseln, berechtigt. Auch bei den von der Beklagten selbst vorgebrachten 3.000 Vertragsabschlüssen sei die Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der Neuen Kronen Zeitung angemessen. Die

teilweise Abweisung der Klage sei nicht deshalb erfolgt, weil die Klauseln 4 und 6 sachlich gerechtfertigt seien, sondern allein deshalb, weil es sich um keine vertragsgestaltenden Klauseln handle, weshalb die Beklagte kein Interesse an der Veröffentlichung dieses abweisenden Teiles des Urteils habe.

Gegen den stattgebenden Teil des Urteils richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, es derart abzuändern, dass das gesamte Klagebegehren abgewiesen und die Beklagte zur Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Klägers in einer Samstagsausgabe der Neuen Kronen Zeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, ermächtigt werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Gegen den abweisenden Teil des Urteils richtet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, es in einem der Klage zur Gänze stattgebenden Sinn abzuändern.

Beide Streitparteien beantragen, der Berufung der jeweiligen Gegenseite keine Folge zu geben.

Die Berufung der Beklagten ist nicht berechtigt, die Berufung des Klägers ist berechtigt.

Zur Berufung der Beklagten:

Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens sieht die Beklagte darin, dass das Erstgericht ihren

Beweisanträgen auf Vernehmung von Alma-Ludwig Vautz, Friedel Hofrichter und Petra Schreiner sowie auf Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens nicht entsprochen hat. Die Beweisthemen, welche die Beklagte bei ihren Beweisanträgen genannt hat (dass den Versicherungsnehmern immer Modellrechnungen ausgefolgt werden, aus welchen sie die Kosten errechnen können, dass der Versicherungsnehmer jederzeit die Leistung und Gegenleistung seines Versicherungsvertrages kenne, dass die Modellrechnung dem Tarif entspreche und die tariflich festgelegten Kosten unabänderlich seien, dass die Stornoabschläge angemessen seien und dem Tarif entsprächen und dass die tariflich festgelegten Kostensätze auch durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden), sind allerdings für die Lösung dieses Rechtsstreites, wie bei Behandlung der Rechtsrüge der Beklagten noch näher auszuführen sein wird, ohne rechtliche Bedeutung. Unerheblich ist letztlich auch, ob die Abschläge laut den Klauseln 3 und 5 angemessen sind (zu welchem Thema sich die Beklagte auf die Einholung eines versicherungsmathematischen Sachverständigengutachtens berufen hat). Daraus folgt, dass die von der Beklagten behaupteten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

In ihrer Beweistrüge wendet sich die Beklagte weitgehend gar nicht gegen Feststellungen des Erstgerichts, sondern meint, das Erstgericht habe es unterlassen, zusätzliche, ihr erheblich erscheinende Feststellungen zu treffen. Für die meisten der von der

Beklagten gewünschten Feststellungen (nämlich für die unter Punkt 3.2. der Berufung der Beklagten unter lit a, c, d und e aufgezählten) fehlen aber schon alle Beweisergebnisse; tatsächlich meint die Beklagte auch bloß, das Erstgericht hätte diese Feststellung dann treffen können, hätte es die von der Beklagten beantragten Beweise aufgenommen. Diese Themen sind jedoch unerheblich (wobei abermals darauf verwiesen wird, dass sich das Berufungsgericht damit noch näher bei der Behandlung der Rechtsrüge der Beklagten auseinander setzen wird).

Unter lit b ihrer Beweistrüge meint die Beklagte, das Erstgericht hätte feststellen müssen, der Tarif sei Inhalt des Versicherungsvertrages geworden. Tatsächlich hat das Erstgericht dazu aber festgestellt, dass der Versicherungsschein als Vertragsgrundlagen den Antrag, den Inhalt des Versicherungsscheins, die allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung nach dem Tarif FOE 2 und die allgemeinen Bedingungen für die ALZ der Cardif Allgemeine Versicherung nennt (Seite 18f des Urteils). Diese Feststellung ist richtig (vgl den Versicherungsschein Beil./4). Ob mit der Nennung allein des Tarifs im Versicherungsschein (mit der Bezeichnung „fondsgebundene Lebensversicherung nach Tarif FLOE 2“) der Tarif selbst (also beispielsweise die darin näher definierten Kosten) Vertragsbestandteil wird, ist eine Rechtsfrage.

Unter Punkt f) der Beweistrüge bekämpft die

Beklagte die Feststellung, dass weder in den AGB der Beklagten noch im Antragsformular noch im Versicherungsschein ein Hinweis auf die Modellrechnung mit den Rückkaufswerten enthalten seien (Seiten 18 und 19 des Ersturteils). Auch diese Feststellung ist aber, die genannten Urkunden wurden im Prozess vorgelegt, richtig (vgl die Beilagen ./3 und ./4). Ob die Modellrechnung aus der Vereinbarung mit den Versicherungsnehmer im vorvertraglichen Stadium Vertragsbestandteil geworden sei, wie die Beklagte in diesem Zusammenhang meint, wäre wiederum eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen des Erstgerichtes und legt sie seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde. Davon ausgehend bleibt auch die Rechtsrüge der Beklagten erfolglos.

Zu den Klauseln 1 und 8:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Erstgericht die teilweise Klagszurückziehung hinsichtlich der Klausel 8 (Seiten 43 in ON 12) offenbar übersehen und daher entgegen § 405 ZPO dem Kläger mehr zuerkannt hat, als dieser (zuletzt) begehrte. Ein solcher Verstoß stellt aber nur einen Verfahrensmangel dar, der mangels Rüge in der Berufung vom Berufungsgericht nicht aufzugreifen ist (vgl MietSlg 54.654 uva).

Das Erstgericht ist in seiner rechtlichen Beurteilung keineswegs davon ausgegangen, dass die Kapitalveranlagung die einzige Hauptleistung der Beklagten bei den abgeschlossenen fondsgebundenen

Lebensversicherungsverträgen darstellt, sondern es hat nur - ganz richtig - ausgeführt, dass die Kapitalveranlagung eine Hauptleistung der Beklagten bei diesen Verträgen ist.

Die Beklagte wendet sich gegen die Ansicht des Erstgerichtes, die Vertragsklauseln seien deshalb im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG unklar und unverständlich, weil darin die Abschluss- und Verwaltungskosten nicht näher definiert seien, und meint, sowohl die Modellrechnung als auch der Tarif der Beklagten seien Bestandteile des Vertrages geworden, aus beiden könne der Konsument aber ableiten, wie hoch die Abschluss- und Verwaltungskosten der Beklagten seien. Dem ist zu erwidern, dass die Vertragsklauseln, wenn sie (wie hier) nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen sind (7 Ob 234/00p). Im Wortlaut der Vertragsklauseln wird aber nirgends darauf hingewiesen, wie hoch die von der Beklagten verrechneten Abschluss- und Verwaltungskosten sind, aber auch nicht, wo und wie der Vertragspartner der Beklagten nähere Informationen über die Höhe dieser Kosten erhalten kann. Es ist daher tatsächlich unerheblich, ob der Versicherungsnehmer solche Informationen aus dem Tarif der Beklagten (den er selbst nach deren Vorbringen nur auf seine besondere Aufforderung hin und gegen Ersatz der Kosten erhielt) oder aus bestimmten Zahlen in der Modellrechnung (worauf selbst in der Modellrechnung

nicht hingewiesen wird) erhalten könnte; in den Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten selbst findet sich darauf nicht der geringste Hinweis.

Mit der Transparenzklausel des § 6 Abs 3 KSchG soll der für das jeweilige Geschäft typische Durchschnittsverbraucher über das betreffende „Produkt“ ausreichend informiert werden; es sollen Transparenz und Freiheit vor Irreführung herrschen. Das Transparenzgebot begnügt sich daher nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Vertragsbestimmungen müssen den Verbraucher im Rahmen des Möglichen und Überschaubaren zuverlässig über seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag informieren. Er soll möglichst durchschaubar, klar, verständlich und angepasst an die jeweilige Vertragsart so aufgeklärt werden, dass er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird und ihm auch keine unberechtigten Pflichten auferlegt werden. Auch darf er über die ihm aus der Regelung resultierenden Rechtsfolgen nicht getäuscht oder im Unklaren gelassen werden. Das Transparenzgebot drückt sich im Einzelnen im Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, im Gebot, den anderen auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, im Bestimmtheitsgebot, im Gebot der Differenzierung, im Richtigkeitsgebot und im Gebot der Vollständigkeit aus.

Der Sinn der Klauseln muss verständlich sein (9 Ob 15/05d, dort zur Klausel 1).

Davon ausgehend hat das Erstgericht aber Recht, dass für den Verbraucher aus den beanstandeten Klauseln 1 und 8 nicht ersichtlich ist, welcher Teil des Beitrags des Verbrauchers den Anlagestöcken zugeführt und in Anteilseinheiten umgerechnet wird und welcher Teil seines Beitrags zur Deckung der Abschluss- und Verwaltungskosten führt; ebensowenig ist ersichtlich, welcher Teil der Abschlusskosten bis zum Ablauf des ersten und welcher bis zum Ablauf des 10. Versicherungsjahres getilgt wird. Der Verbraucher wird damit über einen maßgeblichen Punkt des ihm von der Beklagten angebotenen Produktes im Unklaren gelassen. Damit liegt tatsächlich ganz im Sinne der Entscheidung des Erstgerichtes ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vor.

Der Anregung in der Berufung der Beklagten, eine Vorabentscheidung einzuholen, war nicht nachzukommen, weil sich die Frage, ob der Versicherer dem Versicherungsnehmer vor dem Abschluss des Vertrages die konkrete Zusammensetzung der Kostenbestandteile mitteilen muss, gar nicht stellt; erforderlich ist bloß, dass der Versicherer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Versicherungsnehmer nicht darüber im Unklaren lässt, welcher Bruchteil der von ihm geleisteten Prämien tatsächlich in Fonds veranlagt wird. Die zweite Frage, ob Artikel 5 der Vertragsklausel-Richtlinie

dahin auszulegen ist, dass die Kapitalverkehrsfreiheit und Dienstleistungsverkehrsfreiheit partiell eingeschränkt werden, weil in den Vertragsstaaten zur wirksamen Vereinbarung eines Versicherungsvertrages unterschiedliche Anforderungen an die Angaben in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein und desselben Versicherers gestellt werden, stellt sich nicht, weil die Beklagte gar nicht behauptet, dass Gerichte anderer Staaten der Europäischen Union gerade die hier beanstandeten Klauseln als dem ersten Satz des Artikels 5 der Vertragsklausel-Richtlinie entsprechend angesehen hätten (womit im Übrigen auch nicht die Richtigkeit einer solchen Entscheidung geklärt wäre).

Auf die Frage, ob der Beklagten mit der Klausel 1 ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt wird, braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Zu den Klauseln 3 und 5:

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat sich der Kläger in seinem Vorbringen auch auf eine Intransparenz dieser Klauseln berufen (Seiten 24 ff in ON 12). Beide Klauseln verweisen zum Wert des zur Verfügung stehenden Deckungskapitals auf die Klausel 1. Dieser Verweis geht wegen der Unwirksamkeit der Klausel 1 ins Leere, weshalb die Klauseln 3 und 5 schon aus diesem Grund intransparent sind (9 Ob 15/05d, dort zur Klausel 8). Damit ist die Entscheidung des Erstgerichtes auch in diesem Punkt richtig; auf die Frage, ob die mit den Klauseln vorgenommenen Abzüge der Höhe nach angemessen

sind, braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Zur Klausel 2:

Diese Regelung verstößt tatsächlich gegen § 38 Abs 1, Abs 3 VersVG: Nach diesen Bestimmungen muss der Versicherungsnehmer mit der Aufforderung zur Prämienzahlung auf die Rechtsfolge, also auf die Möglichkeit des Vertragsrücktrittes durch den Versicherer bei (weiterem) Verzug des Versicherungsnehmers, hingewiesen werden. Ein Hinweis in Allgemeinen Geschäftsbedingungen reicht gerade nicht. Die Klausel räumt aber, zumindest bei kundenfeindlicher Auslegung, ein weitergehendes Rücktrittsrecht des Versicherers ein, ist daher gesetzwidrig und damit unzulässig.

Zur Klausel 7:

§ 879 Abs 3 ABGB erklärt Nebenbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen betreffen, wegen der beim Vertragsabschluss unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Partner typischerweise bestehenden „verdünnten Willensfreiheit“ und Ungleichgewichtslage dann für nichtig, wenn sie gröblich benachteiligend sind. Diese Bestimmung bildet nach der Intention des Gesetzgebers einen Schwerpunkt der Regeln zur Verhinderung „unfairer“ Vertragsbestimmungen. Die in einem „beweglichen System“ vorzunehmende Beurteilung orientiert sich zunächst am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen Interessenausgleiches. Dabei begründet aber nicht schon

jede Abweichung eine gröbliche Benachteiligung. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn die dem einen Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem, sachlich nicht zu rechtfertigendem Missverhältnis zur vergleichbaren Position des anderen steht. Ein Missverhältnis ist dann erheblich, wenn der Ausgleich nicht mehr gegeben ist, weil die Nachteile erkennbar überwiegen. Die Annahme gröblicher Benachteiligung hängt somit einerseits vom Ausmaß der einseitigen Verschiebung des gesetzlich vorgesehenen Interessenausgleichs und andererseits vom Ausmaß der verdünnten Willensfreiheit des Benachteiligten ab (9 Ob 15/05d, dort zur Klausel 4).

Mit der Klausel 7 wird unter anderem, abgehend von der gegenteiligen dispositiven Regelung des § 905 Abs 2 ABGB, angeordnet, dass der Verbraucher bei Überweisungen der Beklagten in ein Land außerhalb Luxemburgs die damit verbundene Übermittlungsgefahr trägt. Diese Klausel nützt die bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen typische Ungleichgewichtslage zu Lasten der Verbrauchers aus und ist tatsächlich gröblich benachteiligend, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Beklagte ja selbst initiativ wird, um mit Verbrauchern in Österreich Lebensversicherungsverträge abschließen zu können. Das Erstgericht hat daher auch in diesem Punkt dem Unterlassungsbegehren des Klägers völlig zu Recht Folge gegeben.

Die vom Kläger beantragte und vom Erstgericht

angeordnete Veröffentlichung des stattgebenden Urteils entsprach § 30 KSchG iVm § 25 UWG. Die Beklagte hat nach ihrer eigenen Darstellung österreichweit 3.000 fondsgebundene Lebensversicherungsverträge abgeschlossen. Die Versicherungsnehmer der Beklagten haben naturgemäß ein Interesse daran, von der Unzulässigkeit der mit ihnen vereinbarten Vertragsklauseln verständigt zu werden. Nachdem es der Beklagten nicht gelingt, einen einfacheren oder billigeren Weg zur Verständigung ihrer Vertragspartner aufzuzeigen, ist die Veröffentlichung des stattgebenden Urteils in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung gerechtfertigt. Schließlich beantragt ja auch die Beklagte selbst die Veröffentlichung eines abweisenden Teiles des Urteilsspruches in einer Samstagsausgabe der bundesweit erscheinenden Neuen Kronen Zeitung.

Somit ist auch die Rechtsrüge der Beklagten nicht berechtigt, ihrer Berufung ist keine Folge zu geben.

Zur Berufung des Klägers:

Der Kläger rügt zuerst, das Erstgericht habe nicht festgestellt, dass die Beklagte auch die Klausel 6 in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet. Dies ist allerdings, wie die Beklagte auch in ihrer Berufungsbeantwortung einräumt, unbestritten; von diesem Umstand ist daher auszugehen.

In seiner Rechtsrüge meint der Kläger, die Klauseln 4 und 6 verweisen auf gesetzwidrige Klauseln und seien schon deshalb gesetzwidrig. Im Übrigen seien

sie auch intransparent, weil der Wert des bei Beitragsfeststellung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals bzw der Rückkaufswert nicht nur, wie in den Klauseln ausgeführt, unter der Summe der eingezahlten Beiträge bleiben, sondern sogar auf Null reduziert sein könne.

Beide Argumente sind richtig:

Beide Klauseln verweisen auf die Klausel 8. Wegen der Unwirksamkeit dieser Klausel geht der Verweis aber ins Leere, womit wiederum völlig unklar bleibt, in welchem Ausmaß die eingezahlten Beiträge zur Deckung der Abschlusskosten dienen. Damit sind aber auch die beiden Klauseln 4 und 6 intransparent (9 Ob 15/05d, dort zur Klausel 8). Weiters erwecken die Klauseln den Eindruck, dass zwar bei einer Beitragsfreistellung bzw bei einer Kündigung der Wert des dann zur Verfügung stehenden Deckungskapitals bzw der Rückkaufswert unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen kann, die Klauseln machen aber nicht klar, dass diese Werte jeweils auch Null sein können. Die beanstandeten Klauseln sind daher nicht richtig bzw nicht vollständig, damit irreführend und verstoßen auch deshalb, auch wenn sie selbst keine Vertragspflichten des Verbrauchers regeln, gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Damit ist die Berufung des Klägers berechtigt, was zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung im Sinne des Antrages des Klägers führt.

Die Kostenentscheidungen gründen auf § 41, die des

Berufungsverfahrens auch auf § 50 ZPO. Für das erstinstanzliche Verfahren ist allerdings die Einschränkung des Klägers hinsichtlich der Klausel 8 ab dem Schriftsatz ON 12 zu berücksichtigen, in diesem Verfahrensabschnitt erhält er, ausgehend von einer geringeren Bemessungsgrundlage, weiterhin vollen Kostenersatz. Im Berufungsverfahren ist wieder, entsprechend der Entscheidung des Erstgerichtes, vom ursprünglichen Streitwert auszugehen.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes folgt der Bewertung durch den Kläger. Der OGH hat über die Zulässigkeit von Vertragsklauseln bei fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen noch nicht entschieden, weshalb die ordentliche Revision zulässig ist.

Oberlandesgericht Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 5, am 28. September 2006



**Dr. Ernst Rettermaier**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*SR*